

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 64/09

16. Juli 2009

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-440/07 P

Kommission/Schneider Electric

DER GERICHTSHOF HEBT DAS URTEIL DES GERICHTS AUF, MIT DEM DIE GEMEINSCHAFT ZUM ERSATZ DES SCHADENS VERURTEILT WORDEN IST, DEN SCHNEIDER WEGEN EINES PREISNACHLASSES BEIM VERKAUF VON LEGRAND GELTEND GEMACHT HAT

Die Gemeinschaft muss dem Unternehmen hingegen die Kosten ersetzen, die ihm durch seine Beteiligung am wiederaufgenommenen Fusionskontrollverfahren entstanden sind

Die Schneider Electric SA produziert und verkauft Erzeugnisse und Systeme in den Bereichen Elektrizitätsverteilung, industrielle Prozesssteuerung und Automatisierung, die Legrand SA hingegen Elektrogeräte für Niederspannungsanlagen. Am 16. Februar 2001 meldeten die beiden französischen Unternehmen bei der Kommission ein Fusionsvorhaben an, mit dem Schneider im Wege eines öffentlichen Aktientauschangebots die Kontrolle über Legrand übernehmen wollte.

Nachdem Schneider durch den im August 2001 abgeschlossenen Aktientausch 98,7 % des Kapitals von Legrand erworben hatte, erklärte die Kommission die Fusion mit Entscheidung vom 10. Oktober 2001¹ für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, da sie einen wirksamen Wettbewerb auf verschiedenen französischen Einzelmärkten erheblich beeinträchtigte („Unvereinbarkeitsentscheidung“).

Da Schneider einen Unternehmenszusammenschluss durchgeführt hatte, der nachträglich für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden war, erließ die Kommission am 30. Januar 2002 eine zweite Entscheidung², mit der sie Schneider aufgab, sich innerhalb einer Frist von neun Monaten, die am 5. November 2002 ablief, von Legrand zu trennen („Trennungsentscheidung“).

Schneider erhob daraufhin eine Klage beim Gericht erster Instanz, um die Unvereinbarkeitsentscheidung und die Trennungsentscheidung für nichtig erklären zu lassen.

¹ Entscheidung 2004/275/EG der Kommission vom 10. Oktober 2001 zur Erklärung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt (ABl. 2004, L 101, S. 1).

² Entscheidung 2004/276/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Anordnung einer Trennung von Unternehmen gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (ABl. 2004, L 101, S. 134).

Derweil verlängerte die Kommission die Frist, die sie Schneider für die Trennung von Legrand gesetzt hatte, bis zum 5. Februar 2003.

Schneider bereitete ihrerseits für den Fall, dass ihre beiden Nichtigkeitsklagen abgewiesen werden würden, die Veräußerung von Legrand vor und schloss hierfür am 26. Juli 2002 mit dem Konsortium Wendel/KKR einen Übertragungsvertrag, der spätestens bis zum 10. Dezember 2002 durchgeführt werden musste. Der Vertrag enthielt allerdings eine Klausel, nach der ihn Schneider, falls die Unvereinbarkeitsentscheidung für nichtig erklärt werden würde, gegen Zahlung eines Reugelds in Höhe von 180 Millionen Euro bis zum 5. Dezember 2002 kündigen durfte.

Mit zwei Urteilen vom 22. Oktober 2002³ erklärte das Gericht die Unvereinbarkeitsentscheidung und die Trennungsentscheidung für nichtig. Das Gericht entschied, dass die Kommission durch einen Verfahrensfehler die Verteidigungsrechte von Schneider verletzt hatte.

Nach diesen Urteilen nahm die Kommission das Verfahren zur Kontrolle des Zusammenschlusses von Schneider und Legrand wieder auf. Sie teilte Schneider mit, dass der Zusammenschluss geeignet sei, den Wettbewerb auf den französischen Einzelmärkten zu beeinträchtigen. Am 2. Dezember 2002 erklärte Schneider gegenüber der Kommission, dass sie beschlossen habe, Legrand an Wendel/KKR zu verkaufen. Der Verkauf wurde am 10. Dezember 2002, dem im Vertrag vom 26. Juli 2002 vorgesehenen Datum, durchgeführt.

Am 10. Oktober 2003 erhob Schneider beim Gericht eine Schadensersatzklage gegen die Kommission, mit der sie eine Entschädigung in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro für den Schaden verlangte, der ihr durch die Rechtswidrigkeit der Unvereinbarkeitsentscheidung entstanden sei.

Mit Urteil vom 11. Juli 2007⁴ erkannte das Gericht Schneider einen Schadensersatzanspruch zu, aber nur für bestimmte der geltend gemachten Schäden. Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Verletzung der Verteidigungsrechte von Schneider ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm gewesen sei, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Das Gericht befand weiter, dass zwischen dem begangenen Rechtsverstoß und zwei Arten der geltend gemachten Schäden ein Kausalzusammenhang bestehe: Der erste dieser beiden Schäden seien die Kosten, die Schneider durch ihre Beteiligung an dem nach den Nichtigkeitsurteilen des Gerichts vom 22. Oktober 2002 durch die Kommission wieder aufgenommenen Fusionskontrollverfahren entstanden seien, und der zweite Schaden liege in dem Preisnachlass, den Schneider dem Konsortium Wendel/KKR für den Aufschub des Wirksamwerdens der Veräußerung bis zum 10. Dezember 2002 habe gewähren müssen. Das Gericht entschied jedoch, dass der letztgenannte Schaden nur in Höhe von zwei Dritteln zu ersetzen sei, weil Schneider selbst zum Schadenseintritt beigetragen habe, indem sie das reale Risiko eingegangen sei, dass der Zusammenschluss nachträglich für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden würde und sie dadurch gezwungen sein würde, die Vermögenswerte von Legrand wieder zu verkaufen.

Die Kommission legte gegen dieses Urteil beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein, mit dem sie beantragte, das Urteil aufzuheben.

³ Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-310/01, Schneider Electric/Kommission, und T-77/02, Schneider Electric/Kommission (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 84/02).

⁴ Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-351/03, Schneider Electric/Kommission (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 48/07).

Der Gerichtshof bestätigt zunächst das Urteil des Gerichts, soweit damit die Gemeinschaft zum Ersatz des Schadens verurteilt worden ist, der aus den Kosten besteht, die Schneider für ihre Beteiligung an dem von der Kommission nach der Nichtigerklärung ihrer beiden Entscheidungen wiederaufgenommenen Fusionskontrollverfahren entstanden sind.

Hinsichtlich des Schadens, der Schneider durch den gewährten Preisnachlass beim Wiederverkauf von Legrand entstanden sein soll, gelangt der Gerichtshof hingegen zu dem Ergebnis, dass das Gericht das Vorliegen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem Rechtsverstoß der Kommission und diesem Schaden zu Unrecht bejaht hat.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Schneider am 26. Juli 2002, als sie mit Wendel/KKR einen Vertrag über den Verkauf von Legrand schloss, zur Einleitung des Wiederverkaufs verpflichtet war, um die Trennungsentscheidung durchzuführen.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass die Kommission die ursprünglich bis zum 5. November 2002 bemessene Frist für die Trennung bis zum 5. Februar 2003 verlängert hatte und dass die Unvereinbarkeitsentscheidung vom Gericht schon mit Urteil vom 22. Oktober 2002 für nichtig erklärt worden war, also noch vor Ablauf der im Vertrag für die Durchführung des Verkaufs vereinbarten Frist.

In diesem Zusammenhang unterstreicht der Gerichtshof, dass sich Schneider dafür entschied, ihr Recht zur Kündigung des Vertrags innerhalb der vereinbarten Frist bis zum 5. Dezember 2002 nicht auszuüben und damit den Verkauf zum 10. Dezember 2002 wirksam werden zu lassen.

Der Gerichtshof schließt daraus, dass die unmittelbare Ursache dieses geltend gemachten Schadens die von Schneider getroffene Entscheidung war, die Übertragung von Legrand zum 10. Dezember 2002 wirksam werden zu lassen, zu der sie nicht verpflichtet war. Dieser Schlussfolgerung steht nicht entgegen, dass Schneider dem Risiko ausgesetzt war, für die Ausübung ihres Kündigungsrechts ein Reugeld in Höhe von 180 Millionen Euro zu zahlen, denn dieses Risiko ergab sich aus dem von Schneider geschlossenen Veräußerungsvertrag.

Daher hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts teilweise auf, nämlich soweit damit die Gemeinschaft verurteilt worden ist, Schneider den Schaden zu ersetzen, der ihr durch den gewährten Preisnachlass bei dem Wiederverkauf von Legrand entstanden sei.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES DE EN FR HU NL PL RO

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-440/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*